

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV)

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQQopora3FnUEG70>

Link zur aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html

*Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen und Updates sind die Schutzmaßnahmen des BFP (veröffentlicht am 11.5.2021, in der jeweils aktuellen Fassung) und die Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom **28. Juni-25. Juli 2021**. Unser internes Sicherheits-, Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste, Gruppen und Dienstbereiche, bzw. Arbeitskreise richtet sich nach der Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird das bundesweit geltende Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (vom 07.05.21) in die Überlegungen einbezogen.*

UNSERE GEISTLICHE GRUNDHALTUNG ALS BFP-GEMEINDEN

Fast anderthalb Jahre Covid-19. Die Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden haben in dieser Zeit verantwortlich und mit großem Engagement an der Umsetzung der gemeindeinternen Schutzkonzepte gearbeitet. Wir sind dankbar für alle innovativen Ideen, die während der Zeit in unseren Kirchen entstanden sind. Die Pandemie hat in manchen Bereichen wie ein Beschleuniger gewirkt. Gleichzeitig sind wir dankbar, dass es in den Gemeinden des BFP – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – keine breiteren Corona-Ausbrüche gegeben hat und Gottesdienstgeschehen nicht zum Hotspot geworden ist.

Wir sehen über die Dauer der Zeit jedoch auch die Langzeitwirkungen und Schäden, die die Vereinsamung und Isolation mit sich bringen und noch weiter nach sich ziehen werden. Zugleich ist uns bewusst, dass Gebete, Lobpreis und Gottesbegegnung wirksame und wichtige Gegenmittel sind. So ermutigen wir zu so viel Freiheit und Eigenverantwortung in der Religionsausübung wie möglich.

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an Kommunikation verbunden. Deswegen sind ONLINE-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Gleichzeitig sind wir uns der Verantwortung bewusst, die die Gemeinden mit der Durchführung von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gäste übernehmen. Den hier dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über Schutzmaßnahmen für die Durchführung für (freikirchliche) Gottesdienste weiter nachgedacht wird. Ferner ist festzustellen, dass in der Regel Multi-Generationen-Gottesdienste durchgeführt werden. Ebenso Teil des Programms sind spezielle Gottesdienste für Kinder, da Kinder wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens sind.

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass sie die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die einerseits den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und andererseits zugleich die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Dazu gehören nach derzeitigem Erkenntnisstand die Hygiene- und Abstandsregeln, die die Gemeinden des BFP beachten und einhalten werden.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind, rechtlich gesehen, teilweise selbstständig und teilweise unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEITEN

Diese Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR in der Region Schleswig Holstein.

Die Gebäude der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden. Die in diesem Schutzkonzept verfassten Regeln gelten bei Gottesdiensten sowohl im Innenraum als auch im Außenbereich.

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.

Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Veröffentlichung: Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar ausgehängt und auf Nachfrage auch den lokalen Behörden vorgelegt.

GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen** können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die **erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten**. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung **Kontaktdaten** erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG (= *Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr*). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer

Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die **Nutzung einer Anwendungssoftware** (Anm.: z.B. Luca) zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

Begründung zu §4 Absatz 2 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. **Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.**

Die Regelung der **Kontaktdatenerhebung** (...) Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine **Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen** ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und **sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen**. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln. (...)

Im Hygienekonzept des BFP sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte geregelt:

- die Begrenzung der Besucherzahl bei Gottesdiensten auf max. **1 250 (drinnen) und 2 500 (draussen)**;
- die Wahrung des Abstandsgebots
- die Regelung von Besucherströmen
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen & Besuchern berührt werden
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die Gemeindeleitung vor Ort hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten und muss jederzeit gewährleisten, dass die einzelnen Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Grundsätzlich gelten die bekannten Hygiene-Regelungen:

- Abstand (mind. 1,5m)
- Hygienekonzept incl. Aushang
- Gelegenheiten zum Händewaschen und Desinfizieren
- Qualifizierte Masken (OP-Masken, FFP2-Masken etc.)
- Lüften

Das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen **auf allen Verkehrswegen** (Gängen, Treppenhäusern, Toiletten etc.) durchgehend verpflichtend.

Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung der Maßnahmen und Sicherheitsstandards achtet, sowie auf das Tragen der MNB.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, etc.) haben **keinen Zutritt** zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines **Verdachtsfalles** in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

GETESTETE, VOLLSTÄNDIG GEIMPFT UND GENESENE (3G)

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen ... COVID-19 (SchAusnahmV):
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQQpora3FnUEG?0>

Landesverordnung, Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Zu Absatz 1: Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu **2 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 1 250 Personen innerhalb geschlossener Räume** gestattet. Im Übrigen gilt für Bestattungen und Trauerfeiern § 8 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere bei privaten und vergleichbaren Zusammenkünften bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.

Aktuelle Landesverordnung § 5a (Veranstaltungen mit GRUPPENAKTIVITÄT)

(3) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

Begründung zu § 5a (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)

Absatz 3 regelt die Testpflicht für Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die innerhalb geschlossener Räume stattfinden. Für den

Nachweis einer negativen Testung wird auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV verwiesen. Kinder unter 6 benötigen keinen Test, sie dürfen ohne Testung die Veranstaltung betreten. Der Nachweis eines negativen Tests nach Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 7 SchAusnahmV wird durch einen Antigentest, der vor Ort erbracht wird, oder durch einen Antigen-Schnelltest bei einer Teststation erfolgen, der bescheinigt wird. Der Antigentest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Auch der Nachweis aufgrund eines PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, ist möglich. Nach § 7 Absatz 2 der SchAusnahmV müssen vollständig Geimpfte (sowie 14 Tage Abstand zur letzten Impfung) und Genesene keinen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis bzw. der Genesenennachweis (siehe § 2 Nummer 2 bis 5 SchAusnahmV). **Mit coronatypischen Symptomen darf an der Veranstaltung nicht teilgenommen werden. Das gilt auch für Geimpfte oder Genesene.** Genesen sind solche Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt. Genesene mit einer Impfung gelten als geimpfte Personen.

Genesene und vollständig Geimpfte: Da wo eine Testpflicht herrscht (Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume mit Gruppenaktivität (also ohne festen Sitzplatz), sind vollständig Geimpfte und Genesene von dieser Pflicht ausgenommen!

Schnelltests: Als Schnelltests gelten Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests (nicht älter als 24h); nicht aber ein Selbsttest).

Symptome: Personen mit coronatypischen Symptomen dürfen an Gemeindeveranstaltungen nicht teilnehmen. Das gilt auch für Geimpfte oder Genesene.

MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB)

Landesverordnung §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards **FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94** zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

für **Kinder** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, (...)

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an **Arbeits- oder Betriebsstätten** in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen (...)

Eine Pflicht zum Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung** gilt durchgängig und im gesamten Gemeindehaus **auf allen Verkehrswegen** (also überall dort, wo ein fester Sitzplatz verlassen wird).

- Die bloße Bedeckung von Mund und Nase mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil, einer Alltagsmaske oder eines Kunststoff-Visiers („Faceshield“) reichen nicht aus.
- **Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB** sind:
 - **Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.**
 - Alle am Gottesdienst Beteiligten (**Pastoren, Prediger, Moderatoren, Lobpreisleiter**) ausschließlich während ihrer **Vortragstätigkeit** oder ihren **Redebeiträgen**, sowie **zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.**
- **Am Arbeitsplatz** (z.B. im Gemeindebüro) ist generell gemäß §2(3) eine qualifizierte MNB zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht am direkten Platz (Schreibtisch), wenn der Abstand gewahrt werden kann.

Wir bitten um Verständnis, dass Menschen, die durch ärztliches Attest begründet, keine Maske tragen, derzeit nicht an Gottesdiensten im Rahmen der Gemeinde teilnehmen können.

MUSIK UND GESANG

Landesverordnung §5 (Veranstaltungen)

(4) Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Der **Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig**. Die Sätze 1 und 2 (= Singen, Blasinstrumente) gelten nicht, wenn

- es sich um **berufliche Tätigkeit oder Prüfungen** handelt oder **kein Publikum anwesend ist oder nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV musizieren,**
- sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu erhöhten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält..

Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(3) während der gesamten Veranstaltung ist **innerhalb geschlossener Räume auf den Verkehrsflächen sowie beim Singen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen; dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person sowie für Berufsmusikerinnen, Berufsmusiker und getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV während musikalischer Darbietungen;

Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Im Rahmen des Konzeptes ist auch der Gemeindegesang zu berücksichtigen. **Innerhalb geschlossener Räume ist der Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung, außerhalb geschlossener Räume unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gegebenenfalls auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung, zulässig.**

Der gemeinsame Gesang im Gottesdienst ist auch in geschlossenen Räumen erlaubt, wenn alle Beteiligten (Gemeinde und Team) dabei eine qualifizierte MNB tragen! Bei **Open-Air-Gottesdiensten ist der Gemeindegesang hingegen auch wieder ohne MNB möglich**, solange alle Teilnehmer den Abstand wahren und es ein Hygienekonzept gibt.

Lobpreisteam im Gottesdienst: Hier muss ein Abstand der Akteure untereinander (ca. 2,5m oder physische Barriere, z.B. eine Plexiglaswand) sowie ein Abstand zum Publikum (ca. 4m oder physische Barriere) gewährleistet sein. Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB entfällt für den Leiter des Teams während seiner unmittelbaren Tätigkeit! **Wenn alle (!) Musiker, einen aktuellen Test vorweisen (oder genesen oder vollständig geimpft sind), entfällt in Innenräumen beim Vortrag im Gottesdienst die Pflicht zum Tragen einer MNB.**

Übungstermine sollten eigenverantwortlich auf absolutes Minimum begrenzt werden. Dabei sollten die Teams möglichst klein sein und die Länge der Treffen sehr begrenzt. Bei diesen Treffen in persona gilt: Abstand, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw. Die Pflicht zum Tragen einer MNB entfällt, wenn alle Teilnehmer getestet, genesen oder vollständig geimpft sind.

GOTTESDIENSTE, BEERDIGUNGEN UND TRAUUNGEN

Landesverordnung § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen finden die §§ 5 bis 5c (= *Regeln für Veranstaltungen*) keine Anwendung. Für sie gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Es dürfen **höchstens 2 500 Personen außerhalb und 1 250 Personen innerhalb geschlossener Räume** teilnehmen;
2. die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen; § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 gilt entsprechend;
3. während der gesamten Veranstaltung ist innerhalb geschlossener Räume auf den Verkehrsflächen sowie beim Singen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen; dies gilt nicht für die jeweils sprechende Person sowie für Berufsmusikerinnen, Berufsmusiker und getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV während musikalischer Darbietungen;
4. **§ 5c Absatz 3 gilt entsprechend (siehe unten).**

Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Zu Absatz 1: Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu **2 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 1250 Personen innerhalb geschlossener Räume** gestattet. Im Übrigen gilt für Bestattungen und Trauerfeiern § 8 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere bei privaten und vergleichbaren Zusammenkünften bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung. (...) Die maximale Teilnehmerzahl gilt dabei unabhängig von der Größe der Kirche. Dies ist durch das Ziel der Kontaktminimierung gerechtfertigt. Verstöße gegen diese Bestimmung sind im Übrigen nicht bußgeldbewehrt. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge, (...)

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept**. Im Rahmen des Konzeptes ist auch der Gemeindegesang zu berücksichtigen. Innerhalb geschlossener Räume ist der Gemeindegesang mit Mund-Nasen-Bedeckung, außerhalb geschlossener Räume unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln gegebenenfalls auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung, zulässig.

Vom Abstandsgebot kann unter den Voraussetzungen des § 5c Absatz 3 abgewichen werden.

Landesverordnung § 5c, Absatz 3 (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

(3) Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. **nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt** werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen (= *aus einem Haushalt*) besetzt sind, und
3. **alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 **eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.

Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 3 (= *qualifizierte MNB*) entfällt bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer passiv Vorführungen verfolgen.

Begründung zu § 5c, Absatz 3 (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten **Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster)** die Kapazität der Säle besser genutzt werden kann.

Schachbrettmuster bedeutet, dass jeweils die Plätze vor, hinter und neben einer Person frei sind. **Es ist allerdings auch ein unregelmäßiges Muster möglich, wenn Gruppen, die sich im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, zusammensitzen.** Dann müssen jeweils die Plätze vor, hinter und neben der Gruppe frei bleiben. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sitzanordnungen der Einrichtungen kann aber davon ausgegangen werden, dass **in der Regel bei diesen Veranstaltungen ein Abstand von 75 cm zwischen den Personen nicht unterschritten** wird.

Voraussetzung ist dabei das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. (...) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erforderlich, wenn die Teilnehmer sich passiv eine Vorstellung ansehen. Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht reden, singen oder schreien, ist der Tröpfchenausstoß so gering, dass auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann.

Zulässig ohne Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Regel (...) Besuche klassischer Konzerte, Lesungen und Vorträge. Nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zulässig sind in der Regel Pop- und Rockkonzerte (...), da sich hier die Zuschauer häufig nicht ruhig verhalten. Auch der oben bereits angesprochene Sitzabstand von regelmäßig nicht weniger als 75 cm ist hier gegeben.

Teilnehmerzahl: Die Anzahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, richtet sich nach den in der jeweils aktuellen Landesverordnung aufgeführten Teilnehmerzahlen: also zur Zeit **1 250** in geschlossenen Räumen und bis zu **2500** außerhalb geschlossener Räume. Damit ergibt sich die tatsächlich mögliche Besucherzahl im Regelfall wieder aus der vorhandenen Raumgröße, da weiterhin die Abstandsregeln gelten!

Sitzplätze: Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,50 bis 2 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Dabei ist auf die Berücksichtigung und Ausweisung von Verkehrswegen mit erhöhtem Abstand zu achten. Auch bei fest installierten Bänken ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,50 bis 2 m einzuhalten. Zum gleichen Haushalt gehörende Familienmitglieder werden nicht getrennt. Für sie werden zum Beispiel spezielle 2er-Stuhlgruppen vorbereitet.

Zur Optimierung der Saalausnutzung gibt es aber auch zwei Alternativen:

Alternative I: Laut §5 ist es alternativ möglich, dass die durchgängige Pflicht zum Tragen einer MNB beibehalten wird. Dann kann bei den Sitzplätzen vom Mindestabstand abgewichen und er halbiert werden (mind. 75cm). Dabei werden die Sitzplätze schachbrettartig besetzt. Zu allen Seiten bleiben jeweils 1-2 Stühle frei.

Alternative II: Personen der „3G“ Gruppe werden zusammengefasst, sitzen in Gruppen. Zu allen Seiten bleiben um die Gruppe herum jeweils 1-2 Stühle frei.

Dabei dürfen aber **maximal 50% der zur Verfügung stehenden Sitzplätze** besetzt werden!

Verkehrswege: Grundsätzlich gilt es, Körperkontakt zu vermeiden. Daher ist zu jeder Zeit auf die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand (1,5-2m) zu achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass. Zur Vermeidung eines „Pulkverhaltens“ beim Betreten oder Verlassen des Gemeindehauses sollten klare Verkehrswege ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

- **Ein- und Ausgänge:** Wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- **Warteschlangen:** Bei der Registrierung vor dem Gottesdienst ist ebenfalls auf ausreichend Abstand (1,5-2m) zu achten.
- **Garderobe:** Um eine Pulkbildung zu vermeiden, sollte diese mit an den Platz genommen werden.
- **Sanitärräumlichkeiten:** Aufenthalt mit max. zwei (2) Personen gleichzeitig. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Einrichtungen wie Duschräume sind zu schließen.
- **Gespräche** sollten möglichst nicht in den Gängen und Fluren des Gemeindehauses geführt werden, sondern möglichst vor dem Haus. Aber auch hier gilt der Abstand und die Maskenpflicht.

Anmeldepflicht, Ticketsystem und Anwesenheitserfassung: Es besteht eine Anmeldeverpflichtung! Dafür steht ein Anmeldesystem zur Verfügung (TicketService ...): Jeweils ab Montag (ca. 21.30 Uhr) vor einem Gottesdienst: <https://fcgkiel.church-events.de>. Nach der Buchung wird automatisch ein Ticket mit QR-Code per Mail zugestellt. Wer kein Internet hat, kann sich am Montag (10.00-13.00) per Telefon anmelden (0431-9089220). Eine Anmeldung per Mail ist nicht möglich!

- **Kontakt Daten:** Von allen Besuchern von Veranstaltungen Gottesdienstbesuchern und Mitarbeitern werden die Kontaktdaten der für den Gottesdienst anwesenden Personen in einer Liste festgehalten („Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse“). Nach der bestehenden **Datenschutzverordnung** werden die Daten sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die erhobenen Kontaktdaten werden **nach vier Wochen vollständig gelöscht und dürfen bis dahin zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden**, als sie auf Verlangen den Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- **Registrierung am Eingang:** Um einen geregelten Ablauf bei Gottesdiensten und Veranstaltungen zu gewährleisten empfiehlt es sich, mit einem Anmeldesystem und einer Registrierung am Eingang zu arbeiten. Das Welcome-Team/ Ordnerdienst registriert und vergleicht die Angemeldeten mit der Anwesenheitsliste.
- **Genesene und vollständig Geimpfte:** Für sie gelten weiterhin die Regeln (Anmeldung, MNB, Abstand etc.).
- **Gästerfassung:** Für Personen ohne Internet und Gäste kann ein angemessenes Kontingent an Sitzplätzen reserviert werden. Sie werden beim Betreten des Gebäudes namentlich und mit Kontaktdaten erfasst, soweit diese nicht bereits in der Datenbank der Gemeinde vorhanden sind. Alle anderen buchen ein Ticket über den oben beschriebenen Weg. Es müssen dabei Name und Adresse sowie Telefonnummer und/oder eMail-Adresse korrekt hinterlegt werden. Falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Gottesdienst.

Gemeindegottesdienst: Der gemeinsame Gesang im Gottesdienst ist auch in geschlossenen Räumen wieder erlaubt, wenn alle Beteiligten (Gemeinde und Team) eine qualifizierte MNB tragen! Bei Open-Air-Gottesdiensten ist der Gemeindegottesdienst hingegen auch wieder ohne MNB möglich, solange alle Teilnehmer den Abstand wahren und es ein Hygienekonzept gibt.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB): Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Verordnungstext) gilt auf allen Verkehrswegen (Eingänge, Flure, Fluchtwege, Gänge, Toilette etc.) im gesamten Gemeindehaus.

Während des Gottesdienstes (sowohl drinnen, als auch draussen) kann **am Platz die MNB** abgelegt werden.

Lüftung: Auf regelmäßige Durchlüftung (Durchzug; Stoßlüftung) des Saales wird geachtet, selbst wenn durch niedriger werdende Temperaturen dies für die Besucher Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung der regelmäßigen Lüftung.

Ordnungsdienst: Dieser besteht aus mindestens ___ Personen, die auch die Besucher begrüßen. Bei Bedarf wird eine weitere Person als „frei agierender Ordner“ eingesetzt.

- Der Ordnungsdienst achtet auf eine berührungsfreie Begrüßung. Die Teammitglieder sind auch Ordner und Platzanweiser, ebenso nehmen sie eine Kontrolle der Anwesenheitslisten vor.
- Der Ordnungsdienst weist Besucher nötigenfalls auf die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten MNB hin. Es wird empfohlen, einen gemeindeeigenen Vorrat an qualifizierten MNB für Besucher bereit zu halten.
- Die Ordner dürfen Hausrecht ausüben. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden konsequent gebeten, das Haus zu verlassen.
- Platzanweisung: Sitzplätze sind von vorne her aufzufüllen. Der Saal wird nach dem Gottesdienst von hinten her zuerst verlassen.
- WC-Besuche während des Gottesdienstes sollten minimiert werden.
- Es ist darauf zu achten (z.B. durch klare Ausweisung von Verkehrswegen und/oder separierte Zugänge und Ausgänge), dass es vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes zu keinen „Ballungen“ auf den Fluren, an den Türen und in den Sanitäranlagen kommt.

Abendmahl: Die Vorbereitung erfolgt unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (qualifizierte MNB, Handschuhe).

- Das Abendmahl wird z.B. auf Einzeltablets (Unterteller) mit Glasabdeckung vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche.

- Diese Tablettis sind vor Beginn des Gottesdienstes bereitgestellt, die Besucher nehmen sich diese mit an den Platz. Nach dem Gottesdienst werden die Einzeltablettis durch einen Ordnungsdienst wieder eingesammelt und gereinigt. Es werden keine Abendmahlsteller oder -kelche durch die Besucherreihen gereicht!
- Alternativen: Einzel verschweißte Oblaten und Saft („Fellowship-Cups“).

Weiteres:

- **Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- **Eine Online-Übertragung** der Gottesdienste sollte, wo dies möglich ist, auch weiterhin stattfinden. Sie sollte auch fortgeführt werden, wenn Personen im Gemeindehaus anwesend sein können - gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen wollen.
- **Für vulnerable Personengruppen** (z.B. Senioren) wird das Ansetzen von separaten Gottesdienstterminen mit erhöhten Schutzmaßnahmen empfohlen.
- Für die Öffnung von **Kirchencafés und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst muss ein Konzept analog zu den aktuellen Verordnungen für Gaststätten und Cafés erstellt werden.
- Die **Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Kollektenkörbe gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.
- **Trauungen** stellen ganz normale Gottesdienste dar, finden unter denselben Regelungen statt.

KLEINGRUPPEN, GEBETSTREFFEN, TEAMS UND SEMINARE

Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) **Veranstaltungen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5a, 5b oder 5c erfüllt sind (...).**

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen und **Kontaktdaten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

(3) Beim Singen innerhalb geschlossener Räume ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen. Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist unzulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

- es sich um **berufliche Tätigkeit oder Prüfungen** handelt oder **kein Publikum anwesend** ist oder **nur getestete Personen** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV musizieren,
- sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu **erhöhten Mindestabständen**, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der **Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander** verhält.

(4) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 (= max. 10 Personen) findet keine Anwendung.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 5a bis 5c normierten Obergrenzen der Teilnehmerzahlen genehmigen.

Begründung zu § 5 (Veranstaltungen)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von weniger als 3 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:

- **Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze** sind mit bis zu **500 Personen außerhalb geschlossener und 250 Personen innerhalb Räume** zulässig;
- **Veranstaltungen mit Marktcharakter** sind mit bis zu **2 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 1 250 innerhalb geschlossener Räume** unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig;
- **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter** sind mit bis zu **2 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 1 250 Personen innerhalb geschlossener Räume** zulässig;

(...) Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die der Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals.

Aktuelle Landesverordnung § 5a (Veranstaltungen mit GRUPPENAKTIVITÄT)

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit **Gruppenaktivität**, bei denen **feste Sitzplätze nicht vorhanden sind** oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen **der Teilnehmerkreis nicht wechselt**, wie Feste, Feiern, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von **250 Personen innerhalb geschlossener Räume** und **500 Personen außerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt nicht bei privaten Feierlichkeiten.

(3) **Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

Begründung zu § 5a (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)

Zu Absatz 1: § 5a regelt Veranstaltungen mit **Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden**. Da sich hier ein **fester Teilnehmerkreis** über längere Zeit an einem oder gemeinsam **an einem sich ändernden Ort** aufhält (konkret gemeint sind dabei beispielsweise Exkursionen sowie Stadt- und Museumsführungen) und die Missachtung des Abstandsgebots nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann, gelten für diese Veranstaltungen (Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen.

Zu Absatz 3: Absatz 3 regelt die **Testpflicht für Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die innerhalb geschlossener Räume stattfinden**. Für den Nachweis einer negativen Testung wird auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV verwiesen. **Kinder unter 6 benötigen keinen Test**, sie dürfen ohne Testung die Veranstaltung betreten. Der Nachweis eines negativen Tests nach Nummer 6 in Verbindung mit Nummer 7 SchAusnahmV wird durch einen Antigentest, der vor Ort erbracht wird, oder durch einen Antigen-Schnelltest bei einer Teststation erfolgen, der bescheinigt wird. Der Antigentest darf nicht älter als 24 Stunden sein. Auch der Nachweis aufgrund eines PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, ist möglich. Nach § 7 Absatz 2 der SchAusnahmV müssen vollständig Geimpfte (sowie 14 Tage Abstand zur letzten Impfung) und Genesene keinen Nachweis über einen negativen Test vorlegen. Hier reicht der Impfnachweis bzw. der Genesennachweis (siehe § 2 Nummer 2 bis 5 SchAusnahmV). Mit coronatypischen Symptomen darf an der Veranstaltung nicht teilgenommen werden. Das gilt auch für Geimpfte oder Genesene. Genesene sind solche Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt. Genesene mit einer Impfung gelten als geimpfte Personen.

Landesverordnung § 5c, Absatz 3 (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

(3) Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass

1. **nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt** werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen (= *aus einem Haushalt*) besetzt sind, und
3. **alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 **eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.

Die Anforderung nach Satz 1 Nummer 3 (= *qualifizierte MNB*) entfällt bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer passiv Vorführungen verfolgen.

Begründung zu § 5c, Absatz 3 (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten **Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster)** die Kapazität der Säle besser genutzt werden kann.

Schachbrettmuster bedeutet, dass jeweils die Plätze vor, hinter und neben einer Person frei sind. **Es ist allerdings auch ein unregelmäßiges Muster möglich, wenn Gruppen, die sich im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, zusammensitzen**. Dann müssen jeweils die Plätze vor, hinter und neben der Gruppe frei bleiben. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sitzanordnungen der Einrichtungen kann aber davon ausgegangen werden, dass **in der Regel bei diesen Veranstaltungen ein Abstand von 75 cm zwischen den Personen nicht unterschritten** wird.

Voraussetzung ist dabei das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. (...) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erforderlich, wenn die Teilnehmer sich passiv eine Vorstellung ansehen. Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht reden, singen oder schreien, ist der Tröpfchenausstoß so gering, dass auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann.

Zulässig ohne Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Regel (...) Besuche klassischer Konzerte, Lesungen und Vorträge. Nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zulässig sind in der Regel Pop- und Rockkonzerte (...), da sich hier die Zuschauer häufig nicht ruhig verhalten. Auch der oben bereits angesprochene Sitzabstand von regelhaft nicht weniger als 75 cm ist hier gegeben.

Generell gilt: Alle Treffen von Gemeindegruppen (Hauskreise, Gebetstreffen, Dienstteams etc.) haben Veranstaltungscharakter. **Sie sind immer, unabhängig vom Ort (öffentlicher oder privater Raum), eine Veranstaltung der Gemeinde, kein privates Treffen!** Siehe: Begründung zu §5, Definition des Begriffes Veranstaltung.

- **Hauskreise, Gebetstreffen, Jugend (18+), Glaubenskurse (Alpha etc.), Schulungen, Konzerte mit sitzendem Publikum, einige Dienstteams:** Sie sind am ehesten als „**Veranstaltung mit Sitzungscharakter**“ aufzufassen und dürfen wieder stattfinden!
- **Außerhalb geschlossener Räume** können dazu **maximal 2500 Personen im öffentlichen Raum** (z.B. Gemeindegrundstück, Wiese, Park, Strand ...) zusammenkommen oder (Empfehlung!) **maximal 10 Personen im privaten Raum** (z.B. Garten). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).
- **Innerhalb geschlossener Räume** errechnet sich die **tatsächliche Teilnehmerzahl durch die Raumgröße und Sitzplatzanzahl bei Wahrung der Abstandsregeln!** Die Zahl der Sitzplätze darf laut §5c (3) 3. durch eine Aufstellung im Schachbrettmuster optimiert und der Mindestabstand damit unterschritten werden.
- **Der gemeinsame Gesang** ist wieder möglich. Innerhalb geschlossener Räume muß von allen Beteiligten dabei eine MNB getragen werden. Außerhalb geschlossener Räume kann dabei unter bestimmten Bedingungen auf die MNB verzichtet werden (siehe: Musik und Gesang).

- **Dienstteams:** Dienstteams haben oftmals eher den Charakter von „Veranstaltungen mit Gruppenaktivität“. Hierbei dürfen innerhalb geschlossener Räume max. 125 Personen zusammenkommen, außerhalb geschlossener Räume aber bis zu 250 Personen. Die Treffen sind innerhalb geschlossener Räume nur dann gestattet, **wenn alle Teilnehmer getestet sind**. (Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden oder PCR-Test; nicht aber ein Selbsttest). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).
- **Gruppenaktivitäten:** Gemeinsame Unternehmungen ohne festen Sitzplatz (z.B. Feste, Feiern, Empfänge) oder „unterwegs“ (z.B. Wanderungen, Picknicks, Ausflüge etc.) von Gemeindegruppen sind wieder möglich, entweder mit bis zu **500** Personen außerhalb geschlossener Räume oder **in geschlossenen Räumen mit maximal 250 Teilnehmern**. **Bei Treffen innerhalb geschlossener Räume müssen alle Teilnehmer getestet sein**. (Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden oder PCR-Test; nicht aber ein Selbsttest). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).
- **Lobpreisteams** und Bandproben: Siehe Abschnitt „Musik und Gesang“. Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten). **Die Pflicht zum Tragen einer MNB bei Proben und beim im Gottesdienst entfällt, wenn alle Teilnehmer getestet, genesen oder vollständig geimpft sind**.

KINDER, JUGENDARBEIT (<18), YPC (>18), FAMILIEN ...

Allgemeine Grundlagen für Veranstaltungen und Gruppentreffen: siehe § 5a-5d (Veranstaltungen)

Siehe: „Kleingruppen, Dienstteams und Seminare“ in diesem Schutzkonzept.

Infos Landesjugendring SH: <https://www.ljrsh.de/corona/regelungen-fuer-die-jugendarbeit/>

Fachinfo des Landesjugendamtes: <https://www.ljrsh.de/assets/210625-Fachinformation-Corona-BekaempfVO.pdf>

Landesverordnung § 16 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)

(1) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe **und der Jugendarbeit** sind im Rahmen der Regelungen der §§ 5 bis 5c zulässig. § 5 Absatz 3 (= *drinnen nur getestete Personen erlaubt*) findet keine Anwendung. **Nehmen mehr als 25 Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes teil, müssen sie getestet sein im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV**. Vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen. Die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 3 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

(2) Für **Angebote der Kinder- und Jugendholung** und ähnliche **Jugendfreizeitangebote** sind im Rahmen des Hygienekonzeptes die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten gesondert zu berücksichtigen. Angebote nach Satz 1 sind nach Maßgabe der Teilnehmerzahlen des **§ 5a Absatz 1** zulässig (= *Veranstaltung mit Gruppenaktivität*)

Begründung zu: § 16 Absatz 1 (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit)

Zu Absatz 1: **Grundsätzlich gelten für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Vorgaben für Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c** dieser Verordnung. Im Interesse der breiten Teilnahmeermöglichung und aufgrund des Umstandes, dass insbesondere schulpflichtige Kinder bereits aufgrund der Regelungen der Schulen-Coronaverordnung regelmäßig getestet werden, wird die allgemeine **Testverpflichtung des § 5 Absatz 3** dieser Verordnung für **kleinere Gruppen nicht als erforderlich** angesehen. **Angebote in Gruppen von bis zu 25 Teilnehmerinnen innerhalb geschlossener Räume ohne Test zulässig**. Bei Gruppen von mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Teilnahme vom Vorliegen eines maximal 24 Stunden alten Tests vorausgesetzt.

Gruppenkonstellationen sind somit entsprechend der Regelungen insbesondere nach § 5a als **Veranstaltung mit Gruppenaktivität bis zu 250 Personen innerhalb und 500 Personen außerhalb geschlossener Räume möglich**. **Ausnahmen vom Abstandsgebot** sind möglich, wenn der Zweck des Angebotes dies erfordert und Maske getragen wird. Trägerinnen und Träger sind so flexibel und können situations- und einzelfallgerecht Angebote planen. **Kleingruppen und Gruppenarbeit innerhalb der Veranstaltungen sind möglich**.

Bei Veranstaltungen, die den **Charakter einer Sitzung haben**, sind die **Teilnehmergrenzen nach § 5c** ausschlaggebend.

Aktivitäten mit geschlossenem Teilnehmerkreis ohne feste Sitzplätze von bis zu 500 Personen im Freien und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind grundsätzlich zulässig (beispielsweise Lehrgänge und Seminare). Für diese Veranstaltungen gelten unter anderem folgende Vorgaben:

- **Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen den Teilnehmenden nicht immer eingehalten werden. Diese Kleingruppen dürfen beispielsweise gemeinsam an einem Tisch arbeiten, speisen oder gemeinsam in Gemeinschaftsräumen nächtigen.** Daher muss der Verantwortliche sich im Rahmen eines Hygienekonzeptes nach § 4 Abs. 1 grundlegend Gedanken über Arbeitsformen und Angebote machen, welche der pädagogische Arbeit und dem Infektionsschutz gerecht werden. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmer nach § 4 Abs. 2 zu erheben.
- Bei der **gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern** wo immer möglich einzuhalten.

Zu Absatz 2: Die Regelungen des § 16 Absatz 2 enthalten **spezielle Vorgaben für Angebote der Kinder- und Jugendholung sowie Reiseangebote**. Abweichend von § 2 Absatz 4 sind in diesem Rahmen **Zusammenkünfte und Aktivitäten entsprechend der Teilnehmerzahlen nach § 5a (exklusive Betreuungskräfte) zulässig**. Die Angebote sollten in **möglichst kleinen und konstant zusammenge-**

setzen Gruppen durchgeführt werden. Die Betreuung der Gruppen sollte möglichst durchgehend durch **dieselben Betreuungskräfte** erfolgen. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden. (...)

Eine Maskenpflicht gilt für Angebote nach § 16 Absatz 2 nicht. Damit sind im Rahmen von Ferienmaßnahmen solange keine Maskenpflichten gegeben, wie die **Gruppe ohne Außenkontakte** agiert und keine gesonderten Maskenpflichten aus anderen Vorschriften hinzutreten (ÖPNV, Museum, Freizeitpark etc.)

Landesverordnung § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)

(2) **Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche** sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 zulässig.

Begründung zu: § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)

Zu Absatz 2: Es gelten die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 (siehe oben).

Kindergottesdienste, Teenie- und Jugendgruppen, Jugendhauskreise, sowie RR und Ferienangebote und -freizeiten sind wieder möglich, so die Treffen **in festen Gruppen** stattfinden. **Für die Jugendarbeit gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen (§5-5c)**; zumeist gelten die **Angebote für Kinder und Jugendliche (< 18)** gemäß §16 (2) als „**Veranstaltung mit Gruppenaktivität**“ und unterliegen diesen Regeln.

Maskenpflicht: Gilt nur noch für **Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume**.

Eine Testpflicht gilt für Gruppen ab 25 Personen – altersunabhängig. **Wenn mehr als 25 Personen teilnehmen, müssen diese einen negativen Test haben, der max. 24 Stunden alt ist.**

Testpflicht bei Übernachtungen (siehe §17 (1) 3+4 *Beherbergungsbetriebe*): Vor Anreise ist ein Test nötig, dann noch einmal nach 72 Stunden. Weitere Test, z.B. bei Freizeiten, die mehr als 6 Tage dauern, entfallen.

Jugendbildungsveranstaltungen, wie z.B. Juleica-Kurse können wieder stattfinden: „Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind im Rahmen der Regelungen der §§ 5 bis 5c zulässig“.

Es muss dazu aber ein eigenes **Hygienekonzept** im Sinne der Landesverordnung (siehe Abschnitt über Hygiene, Reinigung und Sanitärräume dieses Schutzkonzeptes) erstellt und allen zur Kenntnis gegeben werden:

- die **Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten**
- die **Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 m** muss jederzeit möglich sein (ggf. Anzahl Personen pro Raum o.ä. begrenzen, Einbahnstraßen, physische Barrieren...)
- die **Regelung von Besucherströmen**
- die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besuchern berührt werden
- die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**
- die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft
- Die **Regeln zur Husten- und Niesetikette** müssen eingehalten und **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände** gegeben werden. Keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren.
- An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen. Diese müssen auch die maximale Teilnehmerzahl enthalten und den Hinweis, dass bei Verstößen des Hauses verwiesen wird.
- Die vollständigen **Kontaktdaten** (Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Telefon, Mail) müssen erhoben werden.

ANGESTELLTE MITARBEITER DER GEMEINDE

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html>

Landesverordnung § 2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher zugänglich sind, und **an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen**. Satz 1 gilt nicht

1. **am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten** oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei **schweren körperlichen Tätigkeiten**; (...)

Die Vorgaben der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 21. April 2021 (BANz AT 22.04.2021 V1), bleiben unberührt.

MNB: Auch für Büro-Mitarbeiter und Angestellte gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB, sowie die allgemeinen Hygieneregeln. Ausgenommen ist davon der unmittelbare Arbeitsplatz.

Schnelltests & FFP2-Masken: Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Angestellten die nicht im Homeoffice arbeiten, „qualifizierte Masken“ und auf Wunsch mindestens 2x in der Woche einen kostenfreien Schnelltest (Selbsttest) zur Verfügung zu stellen.

GREMIENSITZUNGEN (GEMEINDELEITUNG, ANGESTELLTE, FIRMENKONTAKTE)

Landesverordnung § 5d (Ausnahmen)

§ 2 Absatz 4 (= Kontaktbeschränkungen), §3 und §§ 5-5c (= Veranstaltungen) gelten nicht:

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die (...) der Rechtspflege, der **Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**, Anstalten und Stiftungen (...) zu dienen bestimmt sind ; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes(...);

2. für Zusammenkünfte, die aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen**, (...) erforderlich sind; (...)

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind **Kontakt Daten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Vorstand, Älteste, Staff: Die Durchführung von Gremientreffen und Staff-Meetings „in persona“ ist möglich. Hier wird der Einsatz von Schnelltests empfohlen, ist aber keine Auflage. Es gilt auch hier: Abstand, qualifizierte Maske (auf allen Verkehrswegen), Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw.

Geschäftliche Treffen (z.B. mit Firmen): Hier gilt die Abstandsregel und die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB durchgängig. Allerdings kann die Maske direkt am Sitzplatz abgenommen werden. Es gelten aber die Regeln für regelmäßiges Stoßlüften sowie die Dokumentation der Anwesenheit (Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname, Adresse, sowie Telefon und/oder Mail. Hierbei genügen die Geschäftlichen Kontaktdaten. Ein Schnelltest ist hier nicht vonnöten.

Kassenprüfung: Sind möglich - sofern die allgemein gültigen Hygieneregeln eingehalten werden können. Es werden zudem die Kontaktdaten erhoben. Ein Schnelltest ist hier nicht vonnöten.

Vereinssitzungen: Gelten als „Veranstaltung mit Sitzungscharakter“ und unterliegen damit Beschränkungen. Daher sollten sie, wenn irgend möglich, erst einmal verschoben werden. Zumal, wenn nicht alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an digitalen Sitzungen haben können. Sind sie aber rechtlich unaufschiebbar, dann gelten - neben den allgemein gültigen Regeln - diese Vorgaben (<https://www.bfp.de/info-corona>):

- „In der Regel ist die Anwesenheit der Mitglieder (räumliche Zusammenkunft) für die Gemeindestunde/Mitgliederversammlung erforderlich. **Ausnahmen wie z. B. Abstimmung in einer Videokonferenz** waren bisher nur möglich, wenn diese in der Satzung aufgeführt sind. Mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ ist es nun möglich, elektronische oder virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen zu können - auch ohne, dass es ausdrücklich in der Satzung festgelegt ist. Diese Ausnahmen gelten bis zum 31.12.2021.
- Um solch ein Verfahren nutzen zu können, müssen alle Mitglieder beteiligt (befragt) werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Erst mit Erreichen dieser Stimmenanzahl (Quorum) können die Ja-, Nein- oder enthaltenen Stimmen entsprechend ausgewertet werden.
- Bei der Vorbereitung und Durchführung der „virtuellen Mitgliederversammlung“ ist weiter die „satzungsmäßige Einladungsfrist“ zu beachten. Die Tagesordnung muss - wie bisher auch - erstellt und den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt werden. Ebenso gelten die Vorgaben für die Protokollierung wie bisher auch.
- Zur technischen Umsetzung macht das Gesetz keine Vorgaben, sodass alle Verfahren zulässig sind, bei denen sich die Mitglieder in Wort- oder Textform beteiligen können. Für die bloße Beschlussfassung ohne Diskussion ist es z. B. möglich, mittels (geschützter) Umfrage nur die Stimmen abzufragen. Die Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit sind dabei natürlich zu beachten.“

HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

(1) Beim Betrieb von **Einrichtungen mit Publikumsverkehr**, (...) sowie bei der **Durchführung von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c** (...) gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie **Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die **Hygienestandards** nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen** können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zur Einhaltung der geltenden Hygienestandards gelten folgende Maßnahmen:

- **Desinfektionsspender** stehen an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und sollen beim Betreten und Verlassen des Hauses benutzt werden. Weitere Spender sind im ganzen Haus positioniert. Die Spender und Flüssigseifen in den Sanitärräumen werden regelmäßig kontrolliert.
- **Papier-Handtücher**: Der Papier-Handtuchvorrat wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen, Toiletten, evtl. Lagerräume) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- **Sanitärräume**: Schilder mit der Aufforderung und Anleitung zum gründlichen Händewaschen hängen in den Sanitärräumen. Ebenso ein Hinweis, wieviele Personen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen dürfen.
 - Die Sanitärräume werden vom regulären Reinigungsdienst gereinigt, bei Bedarf wird auf zusätzliche Reinigung geachtet.
 - In den Sanitärräumen hängt eine Reinigungs-Checkliste zum Abzeichnen durch den Reinigungsdienst, so dass erfolgte Reinigungsdienste jederzeit nachvollziehbar sind.
 - Die Sanitärräume dürfen nur von max. ___ Personen gleichzeitig benutzt werden.
 - Auf den Herren-WC's ist z.B. durch Abkleben von Pissoirs darauf zu achten, dass sich Nutzer nicht zu nahe kommen.
- **Gottesdienst**: Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert.
- Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt Gesangbücher verwendet. Sollten **Gesangsbücher** benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- **Türgriffe und Handläufe** werden am regelmäßigen Reinigungstag und nach Bedarf desinfiziert.
- **Aushang**: Die wichtigsten **Hygieneregeln** werden gut sichtbar, leicht verständlich und in geeigneter Form in den Gemeinderäumen ausgehängt.

INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen gelten ab dem 28.6.2021 und sind bis auf Weiteres gültig, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Kiel, den 28.6.2021

Die Gemeindeleitung der FCG Kiel

Lars Jaensch

Vorsitzender & Gemeindeleiter